



steuern & trends

AKTUELLE INFORMATIONEN DER FRITZENWALLNER - GANDLER WIRTSCHAFTSTREUHAND- UND
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH UND DER GRUBER & PARTNER UNTERNEHMENSBERATUNG GMBH

SEITEN 4 – 5

*Die wesentlichen Änderungen
bei der Grunderwerbsteuer*

SEITE 7

*Strafffreiheit bei
Finanzvergehen*

SEITEN 16 – 17

Beschäftigungsinitiative 50+



EDITORIAL

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Leser!

Trotz einer witterungsmäßig schwierigen touristischen Sommersaison und derzeit schwacher wirtschaftlicher Prognosen sieht der überwiegende Teil unserer Klienten der bevorstehenden Entwicklung optimistisch oder zumindest entspannt entgegen.

Die Fremdkapitalzinsen werden weiterhin am derzeitigen Tiefstand bleiben, wobei die laufenden Bemühungen der Europäischen Zentralbank für die Belebung der Kreditvergabe der Banken noch nicht spürbar sind.

Die (steuer)rechtlichen Rahmenbedingungen verschärfen sich zunehmend. Darüber berichten wir auch in einem Beitrag zu den Neuregelungen bei den Selbstanzeigen ab Oktober 2014.

Regional erfahren wir von zahlreichen Aktionen und Kontrollen der Finanzpolizei (vormals KIAB). Aufgrund zahlreicher Interventionen über die hier vorherrschende Rechtsunsicherheit hat das BMF nunmehr ein Organisationshandbuch erstellt, in dem die Zuständigkeiten, Befugnisse, Pflichten und Amtshandlungen dieser Einsatzgruppe dargelegt wurden.

Ein exzellenter Überblick über die aktuellen Wirtschaftsförderungen wurde von unseren Partnern, der Witsa Wirtschaftstreuhand für Tirol und Salzburg, dargestellt.

Wie gewohnt kann unsere Personalverrechnung wieder über zahlreiche Erfahrungen und geplante Änderungen berichten.

Sehr stolz sind wir über die diversen erfolgreichen Aus- und Fortbildungen unserer Mitarbeiter und Partner. Dies sichert unseren hohen Anspruch auf eine kompetente und umfassende Beratungsqualität.

Ein besonderer Erfolg war die hausinterne Sammelaktion für die Tochter Anna-Elisabeth unserer Mitarbeiterin Marion Höllwerth. Es war berührend, wieviel Freude die Arbeitskollegen in dieser schwierigen persönlichen Situation bereiten konnten.

Wir wünschen viel Spaß beim Lesen dieser Ausgabe der Steuern & Trends.

Stb. Hermann Gandler



Mag. Thomas Fritzenwallner
Steuerberater, Geschäftsführer



Hermann Gandler
Steuerberater, Geschäftsführer



MMag. Barbara Stemper
Steuerberaterin



Mag. Julian Holleis
Steuerberater, Teamleiter



Mag. Bernd Maier
Steuerberater - Kooperationspartner



Heinrich Fritzenwallner
Steuerberater

INHALT

Seite 4 und 5	Die wesentlichsten Änderungen bei der Grunderwerbsteuer ab 1. Juni 2014
Seite 6	Antragsfrist für SV-Überbrückungshilfe verlängert
Seite 7	Verschärfungen bei Selbstanzeige
Seite 9	Ausgaben – aber kein Betriebsaufwand
Seite 10 – 15	Witsa – Wirtschaftstreuhand für Tirol und Salzburg
Seite 16 – 17	Beschäftigungsinitiative 50+
Seite 18 – 19	Aus dem Prüfungsalltag Teil 2
Seite 20 – 22	Ich darf nicht mehr als 11.000,- Euro verdienen
Seite 23	Info der Raiffeisenbanken des Oberpinzgaus

Fritzenwallner – Gandler
Wirtschaftstreuhand- und
Steuerberatungsgesellschaft mbH

Geschäftsführer:
Stb. Mag. Thomas Fritzenwallner
und Stb. Hermann Gandler

5741 Neukirchen am Großvenediger
Schlosserfeld 344
T. 06565 6598, F. 06565 6598 450

5730 Mittersill, Gerlosstraße 8b
T. 06562 48658, F. 06562 48658 440

office@fritzenwallner-gandler.at

DVR: 049 9099

Gruber & Partner
Unternehmensberatung GmbH

Geschäftsführer:
Bernhard Gruber, Akademischer
Unternehmensberater, CMC, CSE

5741 Neukirchen am Großvenediger
Schlosserfeld 344
T. 06565 2091, F. 06565 2091 460

5730 Mittersill, Gerlosstraße 8b
F. 06562 48658 440

office@gruber-partner.at

INFORMATION ÜBER DIE WESENTLICHSTEN ÄNDERUNGEN BEI DER GRUNDERWERBSTEUER AB 1. JUNI 2014

Nachfolgend dürfen wir Ihnen einen kurzen Überblick über die Änderungen bei Grundstückserwerben geben, bei denen die Steuerschuld ab dem 1. Juni 2014 entsteht. Die Bemessungsgrundlage (§ 4 GrEStG) und der Steuersatz (§ 7 GrEStG) sind davon abhängig, ob ein Erwerb im Familienverband stattfindet oder außerhalb desselben. Zum Kreis eines Familienverbandes gehören folgende Personen:

- der Ehegatte, der eingetragene Partner, der Lebensgefährte, sofern die Lebensgefährten einen gemeinsamen Hauptwohnsitz haben oder hatten, ein Elternteil, ein Kind, ein Enkelkind, ein Stiefkind, ein Wahlkind oder ein Schwiegerkind.

In diesem Fall beträgt der Steuersatz 2%.

- Bei Erwerb durch eine dieser Personen ist sowohl bei entgeltlichen (z.B. Kauf, Übergabe gegen Ausgedinge) als auch bei unentgeltlichen (z.B. Schenkung, Erbschaft) Vorgängen der dreifache Einheitswert die Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Grunderwerbsteuer. Wird hingegen nachgewiesen, dass 30% des gemeinen Wertes (Verkehrswertes) niedriger ist als der dreifache Einheitswert, dann ist dieser nachgewiesene Wert die Bemessungsgrundlage.

- Beim Erwerb von land-/forstwirtschaftlichen Grundstücken durch eine dieser Personen ist – wenn die Steuerschuld ab dem 1. Jänner 2015 entsteht – sowohl bei entgeltlichen (z.B. Kauf, Übergabe gegen Ausgedinge) als auch bei unentgeltlichen (z.B. Schenkung, Erbschaft) Vorgängen der einfache Einheitswert die Bemessungsgrundlage. Dieser Ein-

heitswert wird mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 2015 neu festgestellt.

BEI ERWERBEN DURCH PERSONEN AUSSERHALB DES FAMILIENVERBANDES:

- Bei entgeltlichen Erwerben ist – wie schon bisher – grundsätzlich die Gegenleistung die Bemessungsgrundlage. Ist keine Gegenleistung vorhanden (Schenkungen) oder kann diese nicht ermittelt werden oder ist die Gegenleistung geringer als der gemeine Wert (Verkehrswert) des Grundstückes, ist der gemeine Wert (Verkehrswert) die Bemessungsgrundlage; dies gilt auch bei Erbschaften (außerhalb des Familienverbandes).

Der Steuersatz beträgt – unverändert – 3,5%.

- Der gemeine Wert ist entweder nachzuweisen (etwa durch ein Schätzungsgutachten) oder zumindest glaubhaft zu machen (zum Beispiel durch den Kaufpreis, wenn das Grundstück kurz vor der Übertragung gekauft wurde oder durch vergleichbare Verkäufe in der näheren Umgebung).

BEFREIUNG BEI ERWERB DURCH EHEGATTEN:

Die unter bestimmten Voraussetzungen geltende Befreiungsbestimmung zur gleichzeitigen Anschaffung oder Errichtung der Ehewohnung (§ 3 Abs. 1 Z 7 GrEStG) steht nicht – wie bisher – nur bei unentgeltlichen, sondern auch bei entgeltlichen Erwerben zu (etwa wenn der Ehepartner, der die Hälfte der Ehewohnung übernimmt, die aushaftenden Schulden zur Rückzahlung übernimmt).

BETRIEBSÜBERTRAGUNG:

Der „Betriebsfreibetrag“ von € 365.000 (§ 3 Abs. 1 Z 2 GrEStG) steht weiterhin nur bei unentgeltlichen Erwerben zu, neu ist aber die Beschränkung auf Erwerbe im Familienverband. Erwerben außerhalb des Familienverbandes steht der Freibetrag somit nicht mehr zu. Unentgeltlich ist ein Erwerb dann, wenn eine Gegenleistung nicht vorhanden (Schenkungen) oder nicht zu ermitteln ist (komplexe Scheidungsvereinbarung) oder die Gegenleistung entweder geringer ist als der dreifache Einheitswert oder 30% des – nachgewiesenen – gemeinen Wertes (bei land-/forstwirtschaftlichen Grundstücken ab 1. Jänner 2015 geringer als der einfache Einheitswert).

Der Freibetrag steht auch bei Erbschaften (im Familienverband) zu.

STEUERBEFREIUNG AUFGRUND EINES BEHÖRDLICHEN EINGRIFFES:

In § 3 Abs. 1 Z 8 GrEStG wurde eine neue Steuerbefreiung für Grundstückserwerbe infolge eines behördlichen Eingriffs oder aufgrund eines Rechtsgeschäftes zur Vermeidung eines solchen nachweisbar unmittelbar drohenden Eingriffs geschaffen. Diese Befreiung entspricht der schon bestehenden Befreiung von der Immobilienertragsteuer. Die Befreiung betrifft

tatsächlich durchgeführte Enteignungen oder Abtretungen ins öffentliche Gut bei Baureifmachung von Grundstücken (Straßengrundabtretungen).

GRUNDSTÜCKSERWERB BEI UMGRÜNDUNGEN:

Bei Grundstückserwerben im Zusammenhang mit Vorgängen, die dem Umgründungssteuergesetz unterliegen, bleibt weiterhin der zweifache Einheitswert die Bemessungsgrundlage. Wird ab 1. Jänner 2015 ein land-/forstwirtschaftliches Grundstück im Zusammenhang mit einem Vorgang erworben, der dem Umgründungssteuergesetz unterliegt, ist aufgrund des § 4 Abs. 2 Z 2 lit d GrEStG der einfache Einheitswert die Bemessungsgrundlage.

ENTSTEHUNG DER STEUERSCHULD:

Die Steuerschuld entsteht grundsätzlich mit Vertragsabschluss. Ist ein Vertrag aber von einer aufschiebenden Bedingung abhängig, entsteht die Steuerschuld mit Eintritt der Bedingung. Tritt ein Nachversteuerungstatbestand (etwa beim „Betriebsfreibetrag“) ein, entsteht die Steuerschuld in diesem Zeitpunkt. Bei Erbschaften entsteht die Steuerschuld mit der Rechtskraft des Beschlusses über die Einantwortung.

MAG. JULIAN HOLLEIS



WIR GRATULIEREN

STB. MAG. THOMAS FRITZENWALLNER

...zur erfolgreich abgelegten Prüfung zum
zertifizierten Finanzstrafrechtsexperten.



WIR GRATULIEREN

STB. MAG. BERND MAIER

...zum 50. Geburtstag.
Anlässlich seines Jubiläums hat Bernd alle Mitarbeiter zu einer Grillfeier am 22.08.2014 in unserer Kanzlei in Mittersill eingeladen. Im Rahmen dieser Feier wurde Bernd mit einem lustigen Sketch von Manuela und Gabi geehrt. Eine besondere Überraschung war das Ständchen vom Tauernblasorchester Mittersill. Ein herzliches Vergelt's Gott an dieser Stelle ans Tauernblasorchester Mittersill für dieses Highlight.

ANTRAGSFRIST FÜR SV-ÜBERBRÜCKUNGSHILFE VERLÄNGERT!

In **existenzbedrohenden Fällen** kann die GSVG oder FSVG im Jahr 2014 einmalig für drei Monate eine Überbrückungshilfe in Höhe von 50 % der vorgeschriebenen Beiträge leisten. Bei besonders schweren Fällen (z.B. bei mehreren außergewöhnlichen Ereignissen) wird diese Hilfe auch bis zu sechs Monaten gewährt. Insbesondere bei Einzel- und Kleinstunternehmen kann ein unvorhergesehenes Ereignis (z.B. eine schwere Krankheit, ein Unfall, die Insolvenz eines Kunden) existenzbedrohend sein. Um Härtefälle abzumildern, kann die SVA daher im Jahr 2014 in Notfällen Kleinverdienern eine Überbrückungshilfe leisten.

VORAUSSETZUNG GERINGES EINKOMMEN:

Die Überbrückungshilfe kann bei außergewöhnlichen Ereignissen unter Berücksichtigung der Vermögens- und Familienverhältnisse ausbezahlt werden, wenn das monatliche Nettoeinkommen unter EUR 1.126,- liegt. Diese Einkommensgrenze erhöht sich für den Ehepartner (oder eingetragenen Partner) um EUR 483,- und für jedes unversorgte Kind um EUR 239,-.

VORAUSSETZUNG AUSSERGEWÖHNLICHES EREIGNIS:

Dies ist etwa eine Krankheit, die mehr als drei Monate dauert und zur Arbeitsunfähigkeit führt oder ein anderes Ereignis, das vom Versicherten „weder langfristig

vorhersehbar noch beeinflussbar oder abwendbar“ war wie z.B. hohe Außenstände, weil ein großer Auftraggeber insolvent wird oder eine Naturkatastrophe, welche die Betriebsstätte unbenutzbar macht. Keine Überbrückungshilfe gibt es, wenn die Gründe für den finanziellen Engpass Teil des unternehmerischen Risikos sind – wenn also etwa die Aufträge oder die Kunden ausbleiben oder das Geschäftsmodell länger als erwartet braucht, um anzulaufen.

SO SIEHT DIE ÜBERBRÜCKUNGSHILFE AUS:

Sie beträgt 50 Prozent der auf Basis der vorläufigen Beitragsgrundlage vorgeschriebenen Sozialversicherungsbeiträge und wird einmalig und grundsätzlich für drei Monate (in besonders schweren Fällen für höchstens sechs Monate) dem Beitragskonto gutgeschrieben.

Die Antragsfrist wurde bis zum 31. Dezember 2014 verlängert. Der Antrag sowie das Beiblatt zur Erhebung der Einkünfte muss bei der zuständigen SVA-Landesstelle eingereicht werden.

Für derartige Anträge stehen wir Ihnen sehr gerne unterstützend zur Verfügung.

BRIGITTE WECHSELBERGER

KURZ NOTIERT: EINKOMMENSTEUER- UND KÖRPERSCHAFTSTEUER-VORAUSZAHLUNG FÜR 2014

Änderungen der Höhe der Einkommensteuer- und Körperschaftsteuervorauszahlung für das Jahr 2014 sind gesetzlich nur bis 30.09.2014 möglich. Danach ist keine

Anpassung zulässig und die Vorauszahlung ist in der festgesetzten Höhe zu bezahlen. Im Fall einer Änderung bitten wir Sie daher, uns umgehend zu kontaktieren.



WIR GRATULIEREN

ANDREA DREIER

zur mit Auszeichnung bestandenen Prüfung zur diplomierten WT-Kanzleimanagerin

VERSCHÄRFUNGEN BEI SELBSTANZEIGEN

STRAFFREIHEIT BEI FINANZVERGEHEN –

GRUNDLAGEN UND NEUE EINSCHRÄNKUNGEN DER SELBSTANZEIGE:

Das Finanzstrafgesetz (FinStrG) sieht als Möglichkeit zur **Erlangung der Straffreiheit bei Finanzvergehen** die Erstattung einer Selbstanzeige vor. Wird eine Selbstanzeige ordnungsgemäß und rechtzeitig eingebracht, müssen die hinterzogenen Abgaben samt Verzugszinsen nachbezahlt werden, es droht aber kein Strafverfahren, dessen Folge hohe Strafen sein können. (z.B. bei vorsätzlichen Taten bis zum zweifachen Verkürzungsbetrag).

WIRKSAM WIRD EINE SELBSTANZEIGE NUR:

- wenn das Vergehen noch nicht von einer Behörde entdeckt wurde
- oder bereits Verfolgungshandlungen eingeleitet wurden (nach außen erkennbare Amtshandlungen durch Gerichte oder einer Finanzstrafbehörde, wie Vorladungen oder eine Aufforderung zur schriftlichen Stellungnahme)

Bei einer **Außenprüfung** der Finanzbehörde (Betriebsprüfung, Nachschau,...) muss, um Straffreiheit zu sichern, die Selbstanzeige bei einem **vorsätzlich** begangenen Finanzvergehen jedenfalls vor Beginn der Prüfung erfolgen.

Bei **leicht fahrlässig** begangenen Finanzvergehen kann auch noch während der Prüfung Selbstanzeige mit strafbefreiender Wirkung erfolgen, falls der Sachverhalt noch nicht entdeckt wurde.

Derzeit ist es auch noch möglich, **eine wiederholte Selbstanzeige** für denselben Abgabenanspruch zu erstatten, jedoch ist dann ein Zuschlag von 25% der verkürzten Abgabe zu entrichten.

Die Abgabenschuld muss **innerhalb 1 Monats entrichtet** werden. Bei selbst zu berechnenden Abgaben (Umsatzsteuer, Lohnsteuer, Dienstgeberbeitrag etc.) beginnt die Frist mit der Selbstanzeige zu laufen, bei den sonstigen Abgaben (Einkommensteuer, Körperschaft-

steuer, etc.) mit Datum des berichtigten Bescheids.

Ab 01. Oktober 2014 wird sich im Rahmen der Finanzstrafgesetz-Novelle 2014 (FinStrG-Novelle 2014) jedoch einiges ändern:

- **Keine wiederholten Selbstanzeigen:** Wurde für einen Abgabenanspruch schon einmal eine Selbstanzeige erstattet, kann keine erneute Selbstanzeige erfolgen.
- **Abgabenerhöhungen bei Selbstanzeigen anlässlich einer Betriebsprüfung:** Künftig muss bei vorsätzlich oder grob fahrlässig begangenen Finanzvergehen die Selbstanzeige nicht nur vor Prüfungsbeginn erstattet werden und die hinterzogene Abgabe zeitgerecht einbezahlt werden, sondern es muss zusätzlich auch ein Zuschlag zum verkürzten Betrag entrichtet werden. Dieser Zuschlag ist von der Abgabenbehörde mittels Bescheid festzusetzen und ebenfalls innerhalb eines Monats ab Meldung zu zahlen. Die Abgabenerhöhung liegt zwischen 5% und 30%, je nach Höhe der des hinterzogenen Betrages.

FAZIT:

Weiß oder erkennt man, dass eine bereits erstattete Selbstanzeige unvollständig war, muss die weitere bzw. richtig gestellte Selbstanzeige vor dem 1.10.2014 erstattet werden, um lediglich einen Strafzuschlag auszulösen, aber noch eine Strafaufhebung zu erwirken.

Vor Anmeldung/Bekanntgabe einer Prüfung kann nach wie vor Selbstanzeige erstattet werden, wenn keine Verfolgungshandlung oder Tatentdeckung vorliegt und bisher keine Selbstanzeige für denselben Abgabenanspruch vorliegt.

Ab Anmeldung/Bekanntgabe einer Prüfung bis zum Ende der Prüfung kann eine Selbstanzeige strafaufhebend und ohne Zuschlag nur mehr bei Delikten mit leichter Fahrlässigkeit erstattet werden. Bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz fällt eine Abgabenerhöhung zwischen 5% und 30% an.

Ab Prüfungsbeginn bis Prüfungsende ist bei vorsätzlichen Taten keine Selbstanzeige möglich.

MAG. (FH) VIKTORIA BRUNNER

GRUBER & PARTNER

www.gruber-partner.at



Bernhard Gruber
 Akademischer Unternehmensberater,
 CMC, CSE



Jürgen Kantner
 Unternehmensberater



Gruber & Partner
 UNTERNEHMENSBERATUNG

Geschäftsführer: Bernhard Gruber
 Akademischer Unternehmensberater, CMC, CSE
 5741 Neukirchen am Großvenediger, Schlosserfeld 344
 Tel. 06565 2091, Fax 06565 2091 460
 5730 Mittersill, Gerlosstraße 8b
 Fax 06562 48658 440, office@gruber-partner.at

AUSGABEN – ABER KEIN BETRIEBSAUFWAND!

Zahlreiche Ausgaben bzw. Aufwendungen können nicht als Betriebsaufwand geltend gemacht werden. Für Aufwendungen, welche die private Lebensführung betreffen, dürfte das klar sein. Aber es gibt auch durchaus betrieblich veranlasste Ausgaben, die vom Gesetzgeber nicht anerkannt werden. Betreffen die Ausgaben Gegenstände, welche auch privat genutzt werden können, sowie Aufwendungen die auch private Vorteile bedeuten, muss ihre Abzugsfähigkeit genau überprüft werden. Für diese Ausgaben gibt es teils klare Vorschriften: Gegenstände die auch in der privaten Lebensführung verwendet werden können: zB. PKW, Sport- und Luxusboote, Antiquitäten, Jagden, Schuhe, Kleidung, ... etc.

Für diese Gegenstände muss eine Angemessenheitsprüfung erfolgen und zwar sowohl dem Grunde nach, als auch der Höhe nach. Das bedeutet zB. dass ein PKW grundsätzlich Betriebsvermögen sein kann (mehr als 50% betriebliche Nutzung), es aber aus betrieblicher Sicht nicht erforderlich ist, dass es ein hochpreisiges Auto ist. Daher ist beim PKW die Höhe der angemessenen Anschaffungskosten mit € 40.000,- festgelegt. Übersteigt der Wert des PKW diesen Betrag, wird eine sogenannte Luxustangente ermittelt und sämtliche mit dem PKW in Zusammenhang stehenden Aufwendungen müssen um diesen Prozentsatz gekürzt werden. Aber nicht nur Luxusgüter sind davon betroffen, auch die viel diskutierten Arbeitsschuhe oder die Arbeitskleidung. Sämtliche Schuhe oder Kleider welche auch privat verwendet werden könnten, sind dem Grunde nach nicht abzugsfähig. Das betrifft zB. die Kleidung und Schuhe im Gastgewerbe, da ein Dirndl, eine Lederhose oder Trachtenschuhe auch in der Freizeit angezogen werden können, sind diese zur Gänze nicht als Betriebsaufwand abzugsfähig.

REPRÄSENTATIONSAUFWENDUNGEN

Typische Repräsentationsaufwendungen sind Bewirtungskosten bzw. Geschäftsessen. Hierbei gibt es mehrere Anlassfälle, die unterschiedlich beurteilt werden. Während Verpflegungskosten im Rahmen einer Schulung sehr wohl als Betriebsaufwand gelten, sind Geburtstagsfeiern, Hochzeitsessen und Essen mit Geschäftsfreunden nicht abzugsfähig. Eine Ausnahme gibt es nur für Geschäftsessen zum Zwecke einer Geschäftsanbahnung, das heißt es muss sich um einen konkreten Auftrag handeln, der zum Zeitpunkt des Arbeitsessens noch nicht erteilt

worden ist (zB. Neukunde, bestehender Kunde aber komplett neuer Auftrag). Allerdings sind hierbei auch nur 50% der Ausgabe als Betriebsausgabe abzugsfähig.

REISEKOSTEN

Reisekosten sind grundsätzlich nur dann abzugsfähig, wenn sie ausschließlich betrieblich veranlasst sind. In einer Entscheidung des Unabhängigen Finanzsenates vom Oktober 2010 wurde jedoch festgehalten, dass auch bei gemischt veranlassten Reisen (zB. ein Tag Urlaub wird angehängt, Besuch eines Konzertes), die Reisekosten anteilig (Verhältnisrechnung) geltend gemacht werden können. Dies jedoch nur, wenn der ursprüngliche Grund der Reise betrieblich veranlasst war.

NICHT FREMDÜBLICHE GEHÄLTER AN ANGEHÖRIGE BZW. GEHÄLTER ÜBER € 500.000,00 PRO JAHR

Werden Gehälter an Angehörige gezahlt die nicht aufgrund eines fremdüblichen Vertrages hinsichtlich Anwesenheitspflichten, Arbeitszeit bzw. Höhe des Gehalts zustande kommen, so sind diese ebenfalls nicht abzugsfähig. Dasselbe gilt ab 1.3.2014 grundsätzlich für Gehälter über € 500.000,00 Jahr.

ARBEITSZIMMER

Die Kosten für ein Arbeitszimmer im Wohnungsverband sind nur dann abzugsfähig, wenn das Zimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen Tätigkeit darstellt. Ansonsten sind die Aufwendungen für ein Arbeitszimmer nicht aufwandswirksam.

SONSTIGES

Weiters besteht kein Betriebsaufwand für Strafen und Geldbußen (Strafzettel, Finanzstrafen, Verwaltungsstrafen, Verbandsgeldbußen...) oder auch für strafbare Geldzuwendungen (Schmiergeld). Personensteuern sind genauso kein Betriebsaufwand wie Aufwendungen die im Zusammenhang mit nicht steuerpflichtigen Einkünften, bzw. Einkünften mit besonderem Steuersatz stehen zB. Kapitaleinkünfte.

Zusammenfassend kann man feststellen, dass es doch zahlreiche Aufwendungen gibt, die obwohl sie betrieblich veranlasst und auch notwendig sind, nicht als Betriebsaufwand anerkannt werden.

MANUELA RAINER

WIR GRATULIEREN

STB. HEINRICH FRITZENWALLNER UND STB. MAG. THOMAS FRITZENWALLNER

Heinrich zum 75. Geburtstag und Thomas zum 45. Geburtstag

Am 07. Juli 2014 konnten die Mitarbeiter im Rahmen einer kleinen Feier den beiden Steuerberatern Heinrich Fritzenwallner zum 75. Geburtstag und Mag. Thomas Fritzenwallner zum 45. Geburtstag gratulieren.

Wir wünschen Heinrich und Thomas weiterhin alles Gute und vor allem Gesundheit. Die Mitarbeiter und Partner

WITISA

WIRTSCHAFTSFÖRDERUNGEN

1. ALLGEMEINES

Subventionen des Staates, die durch **Bescheid** gewährt werden, zählen zur **Hoheitsverwaltung** und dürfen nach dem Legalitätsprinzip nur auf Grundlage von Gesetzen erfolgen. Auf die Gewährung dieser Leistungen besteht grundsätzlich ein **Rechtsanspruch**, abweisende Bescheide sind im Rahmen der Verwaltungsgerichtsbarkeit anfechtbar.

Subventionen, die nicht durch Bescheid gewährt werden, sind der **Privatwirtschaftsverwaltung** zuzurechnen.

Der Vorteil einer privatrechtlichen Förderung liegt in der grundsätzlichen **Gestaltungsfreiheit des Subventionsverhältnisses** und somit im Wesen des Zivilrechts selbst, bei dem sich die Partner eines Rechtsgeschäftes in der Regel auf Augenhöhe begegnen. Anders als in der Hoheitsverwaltung ist die Förderstelle daher nicht an das Legalitätsprinzip gebunden.

Die Gestaltungsfreiheit manifestiert sich sowohl in der **Art und Höhe der Förderleistung** als auch in der **Festlegung der Förderbedingungen**. So stehen etwa bei privatrechtlichen Forschungsförderungen – anders als bei der hoheitlichen Forschungsprämie nach § 108c EStG – **unterschiedliche Förderinstrumente** (z.B. Zuschüsse, zinsgünstige Darlehen oder Haftungsübernahmen gegenüber Banken) zur Verfügung. Auch die **Höhe der Förderung** kann variabel sein und sich insbesondere am Grad der Förderungswürdigkeit und des Förderungsbedarfs des Unternehmens (etwa in Bezug auf Alter, Größe und Entwicklungsstand) orientieren. Schließlich kann der Fördernehmer zu einem bestimmten **im öffentlichen Interesse gelegenen Verhalten** verpflichtet werden, das anstelle eines marktgerechten Entgeltes für die Förderleistung tritt.

Vom Willkürverbot und vom Verbot unsachlicher Differenzierung abgesehen erwächst den Unternehmen in der Privatwirtschaftsverwaltung auch **kein gerichtlich durchsetzbarer Anspruch** auf Gewährung einer Wirtschaftsförderung. Ein solcher Anspruch entsteht erst dann, wenn sich die Förderstelle durch Abschluss des Förderungsvertrages zur vereinbarten Förderungsleistung verpflichtet hat.

2. RECHTSGRUNDLAGEN

PRIVATRECHTLICHER FÖRDERUNGEN

Zum Teil werden privatrechtliche Förderungen durch **Gesetz** geregelt. Beispiele dafür sind das

- Forschungs- und Technologieförderungsgesetz
- KMU-Förderungsgesetz
- Klima- und Energiefondsgesetz
- Salzburger Wachstumsfondsgesetz
- Tiroler Wirtschaftsförderungsfondsgesetz

Gemeinsam ist diesen Gesetzen, dass sie grundlegende Anordnungen zur Förderungsverwaltung treffen und die nähere Ausgestaltung häufig dem Förderungsgeber im Wege von Richtlinien überlassen.

Eine besondere praktische Bedeutung kommt dem **Transparenzdatenbankgesetz 2012** zu. Nach diesem Gesetz sind insbesondere sämtliche Leistungen der Gebietskörperschaften aus öffentlichen Mitteln (Förderungen, Transferzahlungen, ertragsteuerliche Ersparnisse, etc.) in das „**Transparenzportal**“ des Bundes aufzunehmen (www.transparenzportal.gv.at). Diese Datenbank ermöglicht den Unternehmern eine umfassende Information über das potentielle Leistungsangebot der Förderungsverwaltung, wobei im Rahmen der Suchfunktionen auch inhaltlich (z.B. „Leistungsangebote/Förderungen zum Thema For-

schung, Entwicklung“) differenziert werden kann. Eine weitere Funktion des Transparenzportales ermöglicht es, bislang selbst empfangene Leistungen aus öffentlichen Mitteln abzufragen. Zu diesem Zweck hat sich das Unternehmen mittels Bürgerkarte oder über den Authentifizierungsprovider „**Unternehmensserviceportal**“ (www.usp.gv.at) zu identifizieren bzw. im Transparenzportal anzumelden. Maßgebliche Bedeutung kommt schließlich dem **ABGB** zu. Überall dort, wo spezielle Normen keine anderen Regelungen vorsehen, sind auf das Subventionsverhältnis zwischen Fördergeber und Fördernehmer die einschlägigen zivilrechtlichen Vorschriften, etwa zur Vertragsauslegung oder zur Rückabwicklung, heranzuziehen.

Wesentliche Rechtsgrundlage auf **Verordnungsebene** ist die Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (**ARR 2004**). Durch sie werden die Rahmenbedingungen für die Gewährung und die Abwicklung sämtlicher Bundesförderungen determiniert.

Konkrete Ausführungsbestimmungen zur Förderungsverwaltung werden in der Regel in Form von **Richtlinien** getroffen. Auf Bundesebene ergehen diese Richtlinien auf Grundlage der ARR 2004 oder der betreffenden Materiengesetze (z.B. Klima- und Energiefondsgesetz), auf Länderebene liegen ihnen zumeist Beschlüsse der Landesregierungen oder des zuständigen Regierungsglieders zu Grunde, die sich zum Teil wiederum auf betreffende Materiengesetze stützen.

Auch auf der Ebene ein- und derselben Förderstelle wird häufig noch einmal zwischen **allgemeinen Richtlinien** und auf das jeweilige Förderprogramm abgestimmten **Sonderrichtlinien** differenziert. Die Ebenen und Begriffe, die in der Praxis dafür verwendet werden, sind vielfältig („Ausschreibung“, „Beschreibung“, „Leitfaden“, „Bedingungen“, etc.), was mitunter Verwirrung stiften kann. Es wäre wünschenswert, wenn sich die Förderstellen hier auf allgemein gebräuchliche Systematiken und Termini verständigen würden.

3. VORAUSSETZUNGEN

3.1. Materielle Voraussetzungen

Subventionen der öffentlichen Hand sind **zweckgebundene Zuwendungen** nach dem Austauschprinzip. Um die Förderung zu erhalten, muss sich der Unternehmer zu einem im öffentlichen Interesse gelegenen und dem Förderungszweck entsprechenden Verhalten verpflichten. Insofern werden privatrechtliche Förderungen häufig an **Bedingungen** geknüpft, die z. B. mit den Tatbestandsmerkmalen einer begünstigten Forschung & Entwicklung nach § 108c EStG vergleichbar sind.

Werden die (auflösenden) Bedingungen nicht erfüllt, insbesondere weil der Unternehmer die empfangenen Mittel zweckwidrig verwendet hat, sind die Leistungen zurückzuerstatten. Dies gilt auch für den Fall, dass die Förderung durch falsche Angaben des Unternehmers erwirkt wurde.

Inhaltlich werden in der Regel bestimmte **Maßnahmen** (z.B. Investitionen) oder **Strategien** (z.B. Internationalisierung) gefördert, wobei auch das Unternehmen selbst konkrete Bedingungen erfüllen und beispielsweise ein kleines oder mittleres Unternehmen im Sinn der einschlägigen KMU-Kriterien sein und/oder über ausreichend eigene Mittel verfügen muss.

Darüber hinaus wird regelmäßig ein **Inlandsbezug** gefordert, demzufolge die geförderte Tätigkeit im Inland ausgeführt werden oder zumindest das geförderte Unternehmen seinen Sitz im Inland haben muss. Auf Länderebene wird dieses örtliche Tatbestandsmerkmal meist auf das betreffende Landesgebiet beschränkt.

3.2. Formelle Voraussetzungen

Bei privatrechtlichen Förderungen sind häufig alle **Unternehmensformen** (insbesondere Einzelunternehmen, Personengesellschaften, Kapitalgesellschaften und sonstige Körperschaften wie z.B. Vereine) antragslegitimiert. Abhängig vom konkreten Förderprogramm kann es diesbezüglich allerdings auch zu Einschränkungen kommen.

So wie bei hoheitlichen Förderungen muss der Unternehmer auch bei Förderungen der Privatwirtschaftsverwaltung bestimmte **Daten und Informationen**, insbesondere in Bezug auf die Projektbeschreibung, offen legen, um die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen zu ermöglichen. In der Regel steht es dem Förderwerber dabei im Rahmen von E-Government frei, das Förderansuchen elektronisch bei der zuständigen Förderstelle einzubringen. Ein wesentlicher Unterschied zu Förderungen in der Hoheitsverwaltung liegt im **Zeitpunkt der Inanspruchnahme**. Während hoheitliche Subventionen wie die Forschungsprämie in der Regel im Nachhinein (nach Projektende bzw. Ende des Veranlagungsjahres) geltend zu machen sind, müssen privatrechtliche Förderleistungen im Vorhinein (vor Projektbeginn) beantragt werden.

Mit der **Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung 2014** der EU wurde die Stichtagsregelung für die Beantragung einer Wirtschaftsförderung grundlegend geändert.

In der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung 2008 wurde noch auf den Zeitpunkt „*vor Beginn des Vorhabens oder der Tätigkeit*“ abgestellt. Mangels näherer Determinierung in der Verordnung waren die Förderanträge in der Praxis daher spätestens vor der

(ersten) Rechnungslegung einzubringen. Aufwendungen, die vor diesem Stichtag getragen wurden, blieben unberücksichtigt.

Seit **1. Juli 2014** gilt, dass Förderanträge bereits „*vor Beginn der Arbeiten*“ bei der Förderstelle einzureichen sind. Was unter dem „**Beginn der Arbeiten**“ zu verstehen ist, wird nun – anders als früher – in der Verordnung, konkret in Art. 2 Z 23 erläutert. Maßgeblich ist demnach entweder

- der Beginn der Bauarbeiten für die Investition
- oder die erste rechtsverbindliche Verpflichtung zur Bestellung von Ausrüstung
- oder eine andere Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist.

Für die Praxis maßgeblich ist somit der Zeitpunkt der **Bestellung** oder **Auftragserteilung**. Der Förderungsantrag ist vor diesen Handlungen einzubringen.

Der Kauf von Grundstücken und Vorarbeiten wie die Einholung von Genehmigungen und die Erstellung vorläufiger Durchführbarkeitsstudien gelten nicht als Beginn der Arbeiten.

Bei einer Übernahme ist der „Beginn der Arbeiten“ der Zeitpunkt des Erwerbs der unmittelbar mit der erworbenen Betriebsstätte verbundenen Vermögenswerte. Vor diesem Hintergrund ist der neuen Stichtagsregelung **große praktische Relevanz** beizumessen, weil angesichts der klaren Regelung, was unter dem „Beginn der Arbeiten“ zu verstehen ist, wenig bis gar kein Interpretationsspielraum offen bleibt. Eine verspätete Antragstellung hat daher zur Konsequenz, dass eine zwingende formelle Voraussetzung für das gesamte Fördervorhaben fehlt und nicht mehr bloß jene Aufwendungen unberücksichtigt bleiben, die der Unternehmer bereits vor dem maßgeblichen Stichtag getragen hat.

In der Praxis empfiehlt es sich daher, in jedem Fall **rechtzeitig** bei der Förderstelle Informationen darüber einzuholen, ob mit der anvisierten Wirtschaftsförderung eine Beihilfe im Sinn der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung 2014 vorliegt. Gegebenenfalls ist die Projektplanung entsprechend anzupassen.

4. FÖRDERUNGSVERTRAG

Zwischen der Förderstelle und dem Fördernehmer wird regelmäßig ein schriftlicher Vertrag mit wechselseitigen Rechten und Pflichten abgeschlossen. **Typische Vertragsinhalte** sind:

- Gegenstand der Förderung (insbesondere Zweck, Laufzeit und Finanzierung des Projekts)
- Beschreibung materieller und formeller Voraussetzungen

- Festlegung von Ausschlussstatbeständen (z.B. Subsidiaritätsprinzip gegenüber anderen Förderungen)
- Beschreibung förderbarer Kosten
- Art und Höhe der Förderung
- Festlegung des Verwendungszwecks
- Auszahlung der Förderung
- Festlegung von Informations-, Berichts- und Nachweispflichten (z.B. Rechnungslegung)
- Bestimmungen zum Widerruf und zur Rückzahlung
- datenschutzrechtliche Bestimmungen

Ein **Anspruch** auf Gewährung einer Förderung entsteht grundsätzlich erst mit Vertragsabschluss.

Wird einem Förderantrag nicht stattgegeben und folglich kein Förderungsvertrag abgeschlossen, so geschieht dies häufig durch eine formlose Mitteilung. Erfolgt die ablehnende Entscheidung durch Beschluss (etwa des zuständigen Mitgliedes der Landesregierung), ändert dies nichts am Charakter der privatrechtlichen Förderung, da ein solcher Beschluss – anders als ein Bescheid – nicht im Rahmen der Vewaltungsgerichtsbarkeit angefochten werden kann.

5. STEUERRECHTLICHE BEHANDLUNG

Aus öffentlichen Mitteln stammende Wirtschaftsförderungen sind in aller Regel **ertragsteuerfrei**. Im Gegenzug sind die mit nicht steuerpflichtigen Einnahmen in unmittelbarem wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden Aufwendungen und Ausgaben vom Abzug als **Betriebsausgabe ausgeschlossen**.

6. WICHTIGE FÖRDEREINRICHTUNGEN

6.1. AWS

Die **Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH** (AWS) mit Sitz in Wien steht im 100%igen Eigentum der Republik Österreich. Eigentümervertreter sind das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft und das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie.

Zentrale Aufgabe der AWS ist die Vergabe und Abwicklung der unternehmensbezogenen Wirtschaftsförderungen des Bundes.

Das **Fördersystem** der AWS orientiert sich im Wesentlichen an den Entwicklungsphasen eines Unternehmens und unterscheidet die grundsätzlichen Kategorien „Pre Start up“, „Start up“, „Wachstum“ und „International“.

An **Förderinstrumenten** stehen der AWS Zuschüsse, Haftungsübernahmen, Kredite und sonstige (Dienst-) Leistungen zur Verfügung.

6.2. FFG

Die **Österreichische Forschungsförderungsgesell-**

schaft mbH (FFG) mit Sitz in Wien steht wie die AWS im 100%igen Eigentum der Republik Österreich. Eigentümervertreter sind gleichermaßen das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie und das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft. **Zentrale Aufgabe** der FFG ist es, den Wirtschaftsstandort Österreich durch gezielte Förderung der unternehmensnahen Forschung und Entwicklung zu stärken.

Das **Fördersystem** der FFG orientiert sich im Wesentlichen an der Zielsetzung und Zweckverfolgung der Förderprogramme: „Basisprogramme“, „Strukturprogramme“, „Thematische Programme“ sowie „Europäische und internationale Programme“.

An **Förderinstrumenten** stehen der FFG insbesondere Zuschüsse, Haftungsübernahmen, Darlehen und Kombinationen daraus zur Verfügung.

MYTHOS VERJÄHRUNG

Die Verjährung gilt als Schutzpatronin der Steuerpflichtigen: Drohen Steuernachzahlungen für die Vergangenheit, ist sie Hoffnungsschimmer, geraten riskante Steuermodelle zum Damoklesschwert, ist sie Rettungsanker. Da Verjährungsfragen regelmäßig mit Emotion verbunden sind, sind auch die Erwartungen an sie irrational („*Mit etwas Glück ist vielleicht schon alles verjährt*“?). Die folgende Darstellung soll die Verjährung auf eine sachliche Ebene zurückführen und die für die Praxis so wichtige Festsetzungsverjährung erklären.

FESTSETZUNGSVERJÄHRUNG

Die Festsetzungsverjährung, die auch als „Bemessungsverjährung“ bekannt ist, befristet das Recht der Finanzverwaltung, eine Abgabe (erstmalig oder neuerlich) festzusetzen; sie ist im § 207 der Bundesabgabenordnung geregelt und für den Steuerpflichtigen die weitaus wichtigste Verjährungsform.

1) Dauer der Verjährungsfrist

Die Frist für die Festsetzungsverjährung beträgt grundsätzlich 3 oder 5 Jahre.

a) 3-jährige Frist

Diese kurze Verjährungsfrist gilt nur für einige wenige Abgaben, konkret für die Verbrauchssteuern (z.B. Biersteuer) und für bestimmte Gebühren und ist daher nicht von großer praktischer Relevanz.

6.3. Länder

Förderungen auf Landesebene werden in der Regel von den **Landesregierungen** bzw. ihren **Geschäftsapparaten** (Ämter der Landesregierungen) oder **ausgegliederten Rechtsträgern** (z.B. Zukunftsstiftungen, Standort- oder Technologieagenturen) vergeben.

7. RESÜMEE

Besprechen Sie **geplante Investitionen und Projekte** zeitgerecht (!) mit Ihrem Steuerberater, damit mögliche Wirtschaftsförderungen bestmöglich genutzt werden können.

**DR. PETER PÜLZL,
DR. WERNER PILGERMAIR UND
DDR. THOMAS KÜHBACHER**

b) 5-jährige Frist

Die 5-jährige Frist stellt den Normalfall dar, sie gilt für alle Abgaben, die nicht ausnahmsweise der kurzen 3-jährigen Frist unterliegen (siehe oben), somit z.B. für die Einkommensteuer, die Körperschaftsteuer, die Umsatzsteuer oder die Kapitalertragsteuer.

Die Verjährung beginnt grundsätzlich mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Abgabenanspruch der Finanzverwaltung entstanden ist. Davon abweichende Sonderregelungen sieht der Gesetzgeber z.B. für Beihilfen oder die (derzeit nicht mehr erhobene) Erbschafts- und Schenkungssteuer vor.

Beispiel: In der Einkommensteuererklärung für 2013 werden Krankheitskosten als außergewöhnliche Belastung geltend gemacht, die das steuerpflichtige Einkommen reduzieren. Ob derartige Kosten tatsächlich eine außergewöhnliche Belastung darstellen, liegt nicht immer klar auf der Hand, weshalb sie vom Finanzamt häufig hinterfragt und nicht akzeptiert werden. Wird die Steuer daher vom Finanzamt – unter Streichung bzw. Reduktion der außergewöhnlichen Belastungen – erstmalig oder neu festgesetzt, berechnet sich die Verjährungsfrist wie folgt: Der Abgabenanspruch für die Einkommensteuer 2013 entsteht mit dem Ablauf des Kalenderjahres 2013 (31.12.2013, 24.00 Uhr). Die 5-jährige Verjährungsfrist endet daher am 31.12.2018 um 24.00 Uhr. Spätestens bis zu diesem Zeitpunkt muss die Einkommensteuer 2013 vom Finanzamt (erstmalig oder neu) festgesetzt werden.

2) Verlängerung der Frist

Die Verjährungsfrist kann durch bestimmte Handlungen noch verlängert werden.

a) einmalige Verlängerung

Die Verjährungsfrist verlängert sich durch eine nach außen hin erkennbare Amtshandlung, die auf die Geltendmachung des Abgabenspruchs oder auf Feststellung des Abgabepflichtigen gerichtet ist, um 1 Jahr.

Solche Amtshandlungen können z.B. die Aufforderung zur Abgabe einer Steuererklärung, ein Ergänzungsauftrag, die Erlassung eines Abgabenbescheides oder die Durchführung einer behördlichen Überprüfung sein.

Beispiel: Der Abgabensanspruch für die Einkommensteuer 2009 ist mit Ablauf des Kalenderjahres 2009 (31.12.2009, 24.00 Uhr) entstanden. Die 5-jährige Verjährungsfrist wäre demnach mit Ende des Kalenderjahres 2014 abgelaufen. Im Dezember 2013 wurde vom Finanzamt eine Betriebsprüfung durchgeführt. Durch diese Amtshandlung verlängert sich die Verjährungsfrist um 1 Jahr und läuft somit erst mit Ende des Kalenderjahres 2015 ab.

Wie viele Amtshandlungen innerhalb der 5-jährigen Verjährungsfrist gesetzt werden, ist nicht von Belang. Die Verlängerung beträgt immer nur 1 Jahr.

Beispiel: Der Abgabensanspruch für die Einkommensteuer 2009 ist mit Ablauf des Kalenderjahres 2009 (31.12.2009, 24.00 Uhr) entstanden. Die 5-jährige Verjährungsfrist wäre demnach mit Ende des Kalenderjahres 2014 abgelaufen. Im Oktober 2012 und im Februar 2013 ist jeweils ein Ergänzungsversuchen an den Steuerpflichtigen ergangen, im Sommer 2013 hat das Finanzamt schließlich eine Betriebsprüfung durchgeführt. Auch wenn somit insgesamt 3 unterschiedliche Amtshandlungen gesetzt wurden, verlängert sich die Verjährungsfrist nur um 1 Jahr und läuft somit wie beim Beispiel zuvor mit Ende des Kalenderjahres 2015 ab.

Dieses zusätzliche Jahr wird auch als „Fristverlängerungsjahr“ bezeichnet.

b) weitere Verlängerungen

Wird in einem Fristverlängerungsjahr eine neuerliche Amtshandlung gesetzt, so verlängert sich die Verjährungsfrist jeweils um ein weiteres Jahr.

Beispiel: Der Abgabensanspruch für die Einkommensteuer 2008 ist mit Ablauf des Kalenderjahres 2008 (31.12.2008, 24.00 Uhr) entstanden. Im Jahr 2012 ist ein

Ergänzungsversuchen an den Steuerpflichtigen ergangen. Durch diese Amtshandlung wurde die 5-jährige Verjährungsfrist um 1 Jahr – somit bis Ende 2014 – verlängert. Im Herbst 2014 (erstes Fristverlängerungsjahr) wird noch eine Betriebsprüfung durchgeführt. Durch diese neuerliche Amtshandlung verlängert sich die Verjährungsfrist wiederum um 1 Jahr (zweites Fristverlängerungsjahr) und wird daher erst mit Ende des Kalenderjahres 2015 ablaufen.

Hätte die Betriebsprüfung hingegen im Herbst 2013 stattgefunden, so hätte dies keine zusätzliche Verlängerung verursacht, weil diese neuerliche Amtshandlung nicht im Fristverlängerungsjahr 2014 stattgefunden hat.

Der Tatbestand der weiteren Verlängerungen kann sich (theoretisch) mehrmals wiederholen.

Beispiel: Der Abgabensanspruch für die Einkommensteuer 2008 ist mit Ablauf des Kalenderjahres 2008 (31.12.2008, 24.00 Uhr) entstanden. Im Jahr 2012 ist ein Ergänzungsversuchen an den Steuerpflichtigen ergangen. Durch diese Amtshandlung wurde die 5-jährige Verjährungsfrist um 1 Jahr – somit bis Ende 2014 – verlängert. Im Herbst 2014 (erstes Fristverlängerungsjahr) ergeht ein weiteres Ergänzungsversuchen, wodurch sich die Verjährungsfrist wiederum um 1 Jahr, somit bis Ende 2015 verlängert. Im Frühjahr 2015 (zweites Fristverlängerungsjahr) wird schließlich eine Betriebsprüfung durchgeführt. Da auch diese Amtshandlung in einem Fristverlängerungsjahr stattfindet, wird die Verjährungsfrist neuerlich um ein Jahr (drittes Fristverlängerungsjahr) – somit bis Ende 2016 – verlängert.

3) Absolute Verjährung

Nach Ablauf einer Frist von 10 Jahren verjährt das Recht zur Festsetzung einer Abgabe in jedem Fall. In Ausnahmefällen (z.B. bei der Grundsteuer) beträgt die absolute Verjährungsfrist 15 Jahre.

Die absolute Verjährungsfrist ist auch durch weitere Amtshandlungen der Finanzverwaltung in Fristverlängerungsjahren nicht verlängerbar und gewährt dem Steuerpflichtigen daher Rechtssicherheit.

Beispiel: Der Abgabensanspruch für die Einkommensteuer 2005 ist mit Ablauf des Kalenderjahres 2005 (31.12.2005, 24.00 Uhr) entstanden. Die reguläre 5-Jahresfrist wäre Ende 2010 abgelaufen. Durch Ergänzungsversuchen in den Jahren 2010 und 2011, eine Betriebsprüfung im Jahr 2012, eine Bescheiderlassung im Jahr 2013 und eine Wiederaufnahme des Verfahrens im Jahr 2014 wurde die Verjährungsfrist jeweils um 1 Jahr verlängert. Die

absolute Verjährung der Einkommensteuer 2005 tritt mit Ablauf des Kalenderjahres 2015 (31.12.2015, 24.00 Uhr) ein. Daran würde auch eine neuerliche Wiederaufnahme des Verfahrens im Dezember 2015 nichts mehr ändern, wenn das Finanzamt den neuen Bescheid nicht sofort – d.h. ebenfalls noch im Dezember 2015 – erlässt.

4) Sonderfall Abgabenhinterziehung

Wurde die betreffende Steuer hinterzogen, so beträgt die Verjährungsfrist automatisch 10 Jahre (egal, ob sie ursprünglich 3 oder 5 Jahre betragen hat). „Hinterzogen“ ist eine Steuer dann, wenn die Abgabenverkürzung vorsätzlich bewirkt wird, wobei vorsätzliches Handeln schon dann vorliegt, wenn der Steuerpflichtige die Abgabenverkürzung ernstlich für möglich hält und sich mit ihr abfindet („bedingter Vorsatz“).

Die zum (bedingt) vorsätzlichen Handeln ergangene Rechtsprechung ist tendenziell streng und verlangt vom Steuerpflichtigen, dass er seine grundsätzlichen Steuerpflichten kennt. Im Umkehrschluss folgt daraus, dass das „Hinausreden“ auf die Unkenntnis einer Steuerpflicht nur selten zum Erfolg führt.

Ob ein Hinterziehungstatbestand in der Praxis vom Finanzamt aufgegriffen wird, hängt nicht zuletzt vom Engagement und der Persönlichkeit des zuständigen Sachbearbeiters (Prüfers) ab und ist daher zwangsläufig mit einem Fragezeichen bzw. einer gewissen Lotterie ver-

bunden, die dem Steuerpflichtigen entweder zum Vorteil oder zum Nachteil gereicht.

Beispiel: In der Einkommensteuererklärung für 2013 werden Einkünfte aus der privaten Vermietung einer Wohnung „vergessen“. Da auch Vermietungseinkünfte zu versteuern sind, dürfte zum Grundsatzwissen gehören, dass dem Steuerpflichtigen von den Gerichten unterstellt wird. Das Risiko, dass – in Anwendung des bedingten Vorsatzes – von einer Steuerhinterziehung auszugehen ist und die Verjährungsfrist für die Festsetzung der Einkommensteuer 2013 daher nicht schon am 31.12.2018 sondern erst am 31.12.2023 abläuft, ist immanent.

Die 10-jährige Verjährungsfrist für hinterzogene Abgaben ist – so wie die absolute Verjährungsfrist – nicht verlängerbar. Nach Ablauf von 10 Jahren tritt daher in der Regel Rechtssicherheit für den Steuerpflichtigen ein.

FAZIT:

Die Prüfung von Verjährungsfragen führt in der Regel zu einem klaren ja/nein Ergebnis. In der Praxis können allerdings zahlreiche Problemstellungen auftreten, die nur rechtlich versierte Experte lösen können. Dabei sind auch immer finanzstrafrechtliche Aspekte (etwa im Zusammenhang mit der strafbefreienden Selbstanzeige) zu berücksichtigen.

DR. WERNER PILGERMAIR



Witisa | Wirtschaftstreuhänder für Tirol und Salzburg
Maria-Theresien-Straße 7/I, 6020 Innsbruck, T. 0512 581855
Gerlosstraße 8b, 5730 Mittersill, T. 06562 48658
office@witisa.at, www.witisa.at



WIEDER BEI UNS IM TEAM

STEFANIE REICHHOLF (GEB. EDER)

Seit Juli 2014 ist Stefanie wieder zurück aus ihrer Babypause.

Sie steht in gewohnter Weise im Bereich Bilanzierung und Buchhaltung am Dienstag und Donnerstag jeweils vormittags zu Ihrer Verfügung.

PERSONAL- VERRECHNUNG

BESCHÄFTIGUNGSINITIATIVE 50+

Die Arbeitslosenquote der über 50-Jährigen liegt über dem Durchschnitt der Gesamtarbeitslosigkeit. Ältere, die ihre Beschäftigung verlieren, finden schwer wieder in den Arbeitsmarkt zurück. Mit dem Programm „Beschäftigungsinitiative 50+“ widmet sich das AMS der verstärkten Förderung der Integration Älterer in den Arbeitsmarkt.

Mit der betrieblichen Eingliederungsbeihilfe bietet das AMS jenen Betrieben, die auf das Know-how und die berufliche Erfahrung älterer Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen setzen, eine finanzielle Unterstützung bei deren Einstellung. Die Eingliederungsbeihilfe ist eine Förderung des AMS in Form eines Zuschusses zu den Lohnkosten.

FÖRDERBEDINGUNGEN

Betriebe, die einer Person, die das 50. Lebensjahr vollendet hat und bereits länger als 180 Tage beim Arbeitsmarktservice vorgemerkt ist, die Aufnahme einer Beschäftigung im Jahr 2014 ermöglichen, können demnach 66,70 Prozent der Lohn- und Lohnnebenkosten für die Dauer eines halben Jahres erhalten. Die Beihilfengewährung ist nur dann möglich, wenn sie vor Beginn der Beschäftigung zwischen der regionalen Geschäftsstelle und dem Arbeitgeber bezüglich der zu fördernden Person vereinbart wurde. Für die Gewährung der Eingliederungsbeihilfe muss ein Arbeitsverhältnis begründet werden, das mindestens 50 Prozent der gesetzlichen oder kollektivvertraglichen Wochenstunden umfasst.

Auskünfte zum Förderprogramm erteilen die Berater und Beraterinnen der für den jeweiligen Betrieb zuständigen regionalen Geschäftsstelle des AMS.

VERSCHÄRFUNGEN BETREFFEND LOHN- UND SOZIALDUMPING – MINISTERIALENTWURF

Das Regierungsprogramm für die 25. Gesetzgebungsperiode sieht im Kapitel „Arbeitsrecht“ als Maßnahme im Bereich der behördlichen Lohnkontrolle eine Überarbeitung der Bestimmungen zum Schutz vor Lohn- und Sozialdumping sowie eine Reduktion der Bürokratie vor. Diese Ziele sollen mit dem vorliegenden Gesetzesvorhaben erreicht werden.

GEPLANTE ÄNDERUNGEN

In Umsetzung des Regierungsprogrammes sind im AVRAG im Bereich der Bekämpfung von Lohn- und Sozialdumping folgende wesentliche Maßnahmen vorgesehen, die mit 1.1.2015 in Kraft treten sollen:

- Derzeit ist die Nichtmeldung einer Entsendung sowie das Nichtbereithalten der Entsendemeldung in Abschrift sowie der Unterlagen über die Anmeldung des Arbeitnehmers zur Sozialversicherung am Arbeitsort sanktioniert. Der Straftatbestand soll nun dahingehend erweitert werden, dass künftig auch die Nichtübermittlung dieser Unterlagen an die Abgabenbehörde verwaltungsstrafrechtlich sanktioniert wird. Weiteres soll klargestellt werden, dass bei Verwaltungsübertretungen die Strafe nicht pauschal je Arbeitgeber, sondern für jeden betroffenen Arbeitnehmer zu verhängen ist.
- Vorgesehen ist eine Ausweitung der behördlichen Lohnkontrolle auf sämtliche Entgeltbestandteile im Baubereich; IN ALLEN ÜBRIGEN Bereichen erfolgt eine Kontrolle des nach Gesetz, Verordnung oder Kollektivvertrag zustehenden Grundlohns samt Sonderzahlung, wobei bei Arbeitskräfteüberlas-

sungs-Arbeitsverhältnissen auch der Überlassungslohn (samt Referenzzuschlag) in die Lohnkontrolle einbezogen wird.

- Der Aufgabenbereich des Kompetenzzentrums LSDB soll dahingehend erweitert werden, dass der Arbeitnehmer über einen sein Arbeitsverhältnis betreffenden Strafbescheid betreffend Lohndumping zu informieren ist.
- Die Verwaltungsstrafen bei Nichtbereithalten der Lohnunterlagen sollen in zweifacher Weise angehoben werden: Zum einen soll der Strafraum auf das Niveau des Strafraumes für Lohndumping angehoben werden, zum anderen soll klargestellt werden, dass die Strafe wegen Nichtbereithalten der Lohnunterlagen nicht pauschal je Arbeitgeber,

sondern für jeden Arbeitnehmer zu verhängen ist, für den die Lohnunterlagen nicht bereitgehalten werden. Weiters wird klargestellt, dass auch die Nichtübermittlung der Lohnunterlagen (sofern das von der Abgabenbehörde verlangt wird) verwaltungsstrafrechtlich sanktioniert ist.

- Rechtlich ist das Lohndumping weiterhin als Dauerdelikt zu qualifizieren. Derzeit ist die Strafverfolgung möglich, solange der Arbeitgeber nicht den vorenthaltenen Grundlohn nachzahlt; auch die Beendigung des Arbeitsverhältnisses bewirkt keinen Eintritt der Verfolgungsverjährung. Davon abweichend soll künftig vorgesehen werden, dass der Beginn der Verjährung mit der Umstellung auf die korrekte Entlohnung oder mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu laufen beginnt.

KURZ NOTIERT: SENKUNG DER LOHNNEBENKOSTEN

Das Bundesgesetz, mit dem das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz, das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz, das Dienstleistungsscheckgesetz und das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wurden, wurde am 24. 4. 2014 im BGBl I 2014/30 veröffentlicht. Änderung des Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetzes

■ > IEF-Beitrag wird um 0,1% Punkte gesenkt

■ Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes > UV-Beitrag wird um 0,1% Punkte gesenkt

UMSTRUKTURIERUNG PERSONALVERRECHNUNG



vmr: Melanie Rainsberger, Mag. Birgit Mürwald, Kurt Schöppl, Margit Wieser, Eva Lachmayer

DAS NEUE TEAM

In unserer Personalverrechnungsabteilung erfolgte mit September 2014 eine personelle Umstrukturierung. Als neue Mitarbeiterin erhält derzeit Melanie Rainsberger eine umfassende Ausbildung und unser langjähriger Mitarbeiter Kurt Schöppl hat die Teamleitung dieser Abteilung übernommen. Wir wünschen dem Team weiterhin viel Erfolg.

Stb. Mag. Thomas Fritzenwallner und Stb. Hermann Gandler

KURZ NOTIERT: RÜCKERSTATTUNG AUSLÄNDISCHER VORSTEUERN AUS DEM EU RAUM

Die Anträge zur Rückerstattung von im Jahr 2013 bezahlten ausländischen Vorsteuern aus dem EU-Raum

müssen bis Ende September 2014 über Finanzonline eingereicht werden.

KURZ NOTIERT: NEUER PENDLERRECHNER LIEFERT „TEILWEISE ABSTRUSE ERGEBNISSE“

UNSER TIPP: Aufgrund der derzeit sehr komplizierten Abwicklung sollte der Arbeitnehmer auf die Arbeitnehmerveranlagung verwiesen werden.

AUS DEM PRÜFUNGSALLTAG TEIL 2

RISIKO NACHVERRECHNUNG BEI PRIVATNUTZUNG BETRIEBLICHER FAHRZEUGE VON DIENSTNEHMERN INKL. FAMILIENANGEHÖRIGEN IM DIENSTVERHÄLTNIS

Seit einigen Jahren haben die Prüforgane die Möglichkeit, direkt in der Zulassungsdatenbank abzufragen, welche KFZ auf das Unternehmen zugelassen sind. Seit diesem Zeitpunkt stellen wir fest, dass die Prüfer verstärkt hinterfragen, wer mit den firmeneigenen Kraftfahrzeugen fährt. Das Hauptaugenmerk liegt dabei grundsätzlich auf 5-Sitzer-PKW, egal ob diese zum Vorsteuerabzug berechtigen (sog. Fiskal-LKW) oder nicht.

Richtigerweise ist bei der Privatnutzung von firmeneigenen KFZ durch im Unternehmen angemeldete Arbeitnehmer – inklusive angemeldeten Familienangehörigen – ein sogenannter Sachbezug in der Lohnverrechnung anzusetzen, der voll abgabenpflichtig ist.

Zu beachten ist dabei, dass bei Arbeitnehmern auch die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte als Privatnutzung gelten.

Achtung: Wird kein Sachbezug für die Privatnutzung des PKWs durch die Arbeitnehmer im Rahmen der Personalverrechnung angesetzt, dann drohen erhebliche Nachzahlungen bei der GPLA. Bei KFZ mit hohen Neupreisen können hier pro KFZ und Prüfzeitraum Nachzahlungen von über 30.000 Euro anfallen!

Die Prüforgane unterstellen in den letzten Jahren, dass im Unternehmen angemeldete Familienangehörige, die grundsätzlich keinen privaten PKW haben, jederzeit firmeneigene Fahrzeuge für ihre Privatfahr-

ten nutzen können. Sofern es keine lückenlosen Fahrtenbücher zu allen betrieblichen Autos gibt, die keine Privatfahrten der betroffenen Familienmitglieder bzw. weiterführend aller Arbeitnehmer enthalten, haben die Prüfer in letzter Zeit gehäuft die Abgaben für den Sachbezug für die betroffenen Personen nachverrechnet. Wie oben bereits erwähnt kann dies teuer werden. Ein ordnungsgemäß geführtes Fahrtenbuch kann daher vor hohen Nachzahlungen schützen!

Vorbeugend besteht bspw. auch die alternative Möglichkeit zum Sachbezug, dass der betroffene Angehörige/Arbeitnehmer einen laufenden monatlichen Kostenersatz, der den allfälligen Sachbezugswert deckt bzw. übersteigt nachweislich an das Unternehmen überweist.

Der Sachbezugswert beläuft sich grundsätzlich auf 1,5% der Anschaffungskosten (Neupreis inkl. Umsatzsteuer und NOVA – auch bei gebrauchten KFZ!), maximal jedoch 720 Euro pro Monat. Wird das firmeneigene KFZ nachweislich im Jahresdurchschnitt bzw. ggf. im kürzeren Anmeldezeitraum des betroffenen Arbeitnehmers nicht mehr als 500 km monatlich privat genutzt, so ist der Sachbezugswert mit dem halben Prozentsatz in Höhe von 0,75% der Anschaffungskosten (max. 360 Euro) anzusetzen.

Voraussetzung für den halben Sachbezug ist ein ordnungsgemäß geführtes Fahrtenbuch als Nachweis. Ein Fahrtenbuch gilt als ordnungsgemäß geführt, wenn

es übersichtlich, vollständig, lückenlos und zeitnah geführt wird, damit eine nachvollziehbare Kontrolle der gemachten Angaben möglich ist. Dies erfordert lt. Höchstgericht, dass im Fahrtenbuch zumindest das Datum, die Dauer, der Beginn und das Ende, der Start- bzw. Zielort, die Zwischenziele (inkl. zB Name und Anschrift des Kunden), die konkreten Fahrtrouten und der Zweck jeder einzelnen Fahrt festzuhalten sind. Im Rahmen von Prüfungen werden auch oftmals die zum KFZ zugehörigen Service- und Reparaturrechnungen oder „Pickerlberichte“ angefordert, aus denen in der Regel der km-Stand des KFZ ersichtlich ist. Abweichungen zwischen diesen Belegen und dem Fahrtenbuch führen dazu, dass das Fahrtenbuch nicht anerkannt wird, was zu unangenehmen Folgen (zB Aberkennung halber Sachbezug und Nachverrechnung Abgaben für die Differenz auf vollen Sachbezug) führen kann.

Eine Excel-Tabelle ist nicht ordnungsgemäß, da diese jederzeit nachträglich verändert werden kann. Idealerweise sind somit Fahrtenbücher handschriftlich zu führen!

Ein weiteres problematisches Spannungsfeld ergibt sich, wenn die Zeiten im Fahrtenbuch nicht mit den Arbeitszeitaufzeichnungen zusammenpassen sollten. Dies kann beispielsweise zur Nachverrechnung von Mehrarbeits- bzw. Überstunden führen. Wie bereits im Teil 1 der Artikelreihe „Aus dem Prüfungsalltag“ erwähnt, stehen in diesem Zusammenhang auch hohe Strafen für Lohndumping im Raum.

Für weiterführende Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung!

DAS TEAM DER PERSONALVERRECHNUNG
EVA LACHMAYER, MAG. BIRGIT MÜRWARD,
MELANIE RAINBERGER, KURT SCHÖPPL UND MARGIT WIESER



Marion und Martin Höllwerth
mit Anna Elisabeth

WIR GRATULIEREN

MARION LACKNER UND MARTIN HÖLLWERTH

zur Hochzeit am 17. Mai 2014.



Patricia und Markus Leiter

WIR GRATULIEREN

PATRICIA UND MARKUS LEITER

zur Hochzeit am 14. Juni 2014.

ICH DARF NICHT MEHR ALS 11.000,- EURO VERDIENEN!

Haben Sie diesen Satz bereits einmal (oder vielleicht schon öfter) gehört? Der Hintergrund für diese Aussage ist darin begründet, dass man ab ungefähr 11.000,- Euro Einkommen in Österreich (Einkommen-)Steuer bezahlen muss.

In der Regel hört man diesen Satz, wenn jemand bereits ein Dienstverhältnis hat und noch etwas dazuverdienen, aber von den zusätzlichen Einnahmen keine Einkommensteuer bezahlen will.

Es gibt dann noch weitere Varianten: Eine, wenn beispielsweise jemand mehrere Dienstgeber parallel hat und daher (wesentlich) mehr als die 11.000,- verdient, dadurch Lohnsteuer aus einem Dienstverhältnis bezahlt, aber keine Steuer für ein zweites oder drittes Dienstverhältnis bezahlen will bzw. keine Steuernachzahlung gewünscht ist. Eine andere Variante besteht bei Personen, die Wohnungen oder Zimmer vermieten und zusätzlich noch einige Stunden arbeiten wollen um Anspruchszeiten für die Pension zu erwerben,

aber eben keine „Steuer“ zahlen wollen. Als Berater lautet meine erste Frage, wieviel benötigen Sie denn zum Leben (um Ihren Lebensunterhalt zu bestreiten)? Meistens haben sich die Steuerpflichtigen darüber keine Gedanken gemacht, dabei sollte dies die erste Überlegung sein. Was nützt es, wenn man 15.000,- Euro oder 20.000,- Euro zum Leben benötigt, aber keine Steuer bezahlen will? Beides wird nicht gehen, mehr (viel) verdienen und keine Steuer zu bezahlen ist in Österreich grundsätzlich nicht möglich!

BERECHNUNG DER GRENZE ZUR EINKOMMENSTEUERZAHLUNG

Grundsätzlich ist jede Einkommensberechnung immer eine persönliche Berechnung, abhängig von persönlichen Ausgaben (Werbungskosten, Sonderausgaben, außergewöhnlichen Belastungen, oder der Möglichkeit eine Pendlerpauschale in Anspruch nehmen zu können).

BERECHNUNGSTABELLEN (OHNE ALLEINVERDIENER-/ALLEINERZIEHERABSETZBETRAG, OHNE SONDERAUSGABEN, WERBUNGSKOSTEN, PENDLERPAUSCHALE ETC.)

EINKOMMEN BRUTTO 1.800,- MONATLICH				
	Monatlich	13. Bezug	14. Bezug	Jährlich
Brutto	1.800,00	1.800,00	1.800,00	21.600,00
SV	325,26	307,26	307,26	4.517,64
LSt	169,11	52,36	89,56	2.171,24
Netto	1.305,63	1.440,38	1.403,18	15.511,12

EINKOMMEN BRUTTO 1.200,- MONATLICH				
	Monatlich	13. Bezug	14. Bezug	Jährlich
Brutto	1.200,00	1.200,00	1.200,00	14.400,00
SV	180,84	168,84	168,84	2.507,76
LSt	2,82	24,67	61,87	120,38
Netto	1.016,34	1.006,49	969,29	14.171,86

Erwähnenswert bei diesen Tabellen ist, dass die Steuerbelastung bei einem Einkommen von 1.200,- Euro brutto im Wesentlichen aus den fix versteuerten Ur-

laubsgeld und Weihnachtsremuneration stammt und diese Steuerbelastung daher unvermeidbar ist. Bei einem Vergleich dieser beiden Tabellen fällt sofort

auf, dass Mann/Frau bei einem Einkommen von 1.800,- Euro monatlich brutto im Jahr etwa 2.000,- Euro mehr Steuern bezahlt als bei einem Einkommen von 1.200,- Euro monatlich brutto. Diese Betrachtungsweise greift meines Erachtens aber viel zu kurz! Sollte man nicht eher das Wesentliche betrachten, nämlich, dass einem rund 4.350,- Euro mehr in der Geldtasche bleiben? Dass man monatlich (ohne Betrachtung des 13. und 14. Gehalts) nicht ganz 300,- Euro mehr in der Geldtasche hat? Wenn ich davon ausgehe, dass die meisten noch Sonderausgaben, Werbungskosten oder Pendlerpauschale steuermindernd geltend machen können (Sonderausgaben umfassen Ausgaben für Kranken-, Unfall-, oder Pensions- bzw. Lebensversicherung oder Ausgaben für Wohnraumschaffung und Wohnraumsanierungen oder die Kirchensteuer) so reduziert sich die zu zahlende Steuer von 169,11 Euro im Monat weiter.

Die 300,- Euro sind aber oft der Unterschied, die einem in einer solchen Einkommenssituation das Leben erheblich erleichtern können. Wenn sich eine Frage stellt, dann die, dass wenn das höhere Gehalt mit einem Mehr an zu arbeitenden Stunden verbunden ist, Mann/Frau diese zusätzlichen Stunden arbeiten will bzw. ob einem diese Zeit nicht irgendwo anders abgeht.

Anhand dieses Beispiels sieht man auch, dass der Betrag von 11.000,- nicht unbedingt als Maßstab herangezogen werden kann, da in der Regel noch die Sozialversicherungsbeiträge abgezogen werden und erst von dieser Zwischensumme die Einkommensteuer berechnet wird. Wie bereits besprochen reduzieren weitere persönliche (Sonder-)Ausgaben oder Werbungskosten bzw. eine zustehende Pendlerpauschale und außerge-

wöhnliche Belastungen die Bemessungsgrundlage für die Einkommensteuer weiter, sodass man davon ausgehen kann, dass erst ab einem Bruttoeinkommen von über 1.200,- Euro im Monat Einkommensteuer anfällt. Es bedarf jedenfalls einer genauen Berechnung! Wir beraten Sie diesbezüglich gerne.

ÜBERLEGUNGEN ZUR SOZIALVERSICHERUNG

Ein regelmäßiges Thema sind auch die Beiträge an die Sozialversicherungsträger (Gebietskrankenkasse). Die Beiträge umfassen Beiträge zur Unfall-, Kranken- und Pensionsversicherung. In den meisten Gesprächen werden die Beiträge nur auf die Pension reduziert und viele sind der Meinung später einmal ohnedies keine Pension zu beziehen.

Ich kann mich dieser Meinung nicht anschließen, da das System so aufgebaut ist, dass derjenige, der Beiträge in die Sozialversicherung einzahlt immer, auch im Fall der Pensionsversicherung, Anspruch auf eine Leistung hat. Richtig ist, dass die Höhe der Leistung offen ist und diese auch in Zukunft von den einbezahlten Beträgen und der Anzahl der Beitragsmonate abhängig sein wird.

UM AUF DAS OBEN ANGEFÜHRTE BEISPIEL ZURÜCKZUKOMMEN:

Bei einem Einkommen von 1.200,- brutto werden dem Dienstnehmer 180,84 Euro an Sozialversicherungsbeiträgen abgezogen, gleichzeitig muss der Dienstgeber



WIR GRATULIEREN

BIRGIT LEITNER

zur mit sehr gutem Erfolg bestandenen Prüfung zur diplomierten Buchhalterin

ebenfalls einen Betrag von 261,96 Euro an die Sozialversicherung (Gebietskrankenkasse) überweisen. Im Jahr fallen so 2.507,76 Euro an Dienstnehmerbeiträgen und 3.655,44 an Dienstgeberbeiträgen an, insgesamt also 6.162,20 Euro. Darin enthalten sind nicht nur die Pensionsbeiträge, sondern auch die gesetzliche Unfall- und Krankenversicherung. Wenn man davon ausgeht, dass rund 70 % der Beiträge Pensionsversicherungsbeiträge sind, so werden im Jahr bei einem Bruttoeinkommen von 1.200,- rund 4.313,54 Euro an Pensionsversicherungsbeiträgen bezahlt. Unter der Annahme dass man etwa 40 Jahre in die Pensionsversicherung einzahlt und (vereinfacht) 20 Jahre in Pension ist, würde man pro Pensionsjahr eine Einzahlung von 8.617,08 Euro tätigen. Dieser Betrag würde, stark vereinfacht, als jährliche Pension zustehen. Dass dieser Betrag, auch wenn er vordergründig gar nicht so klein ist, nicht zum Leben reicht ist logisch. Aus diesem Grund sollte man auch bei allen Überlegungen einfließen lassen, dass ein höheres Einkommen (in der Sozialversicherungspflicht) nicht nur „steuerliche (und sozialversicherungsmäßige) Nachteile“ bringen kann, sondern in weiterer Folge auch Vorteile.

ZUSAMMENFASSUNG

Wie in dem Artikel ersichtlich, ist die Einkommensgrenze von 11.000,- Euro nur ein sehr grober Näherungswert, wenn es darum geht keine Einkommensteuer zu bezahlen. Grundsätzlich sollten andere Kriterien wichtiger für die Entscheidung sein mehr arbeiten bzw. verdienen zu wollen. Meines Ermessens sollte der erste der Faktor die Zeit sein, haben Sie Zeit mehr zu arbeiten oder nicht bzw. wer leidet darunter, dass Sie, wenn Sie mehr arbeiten, weniger Zeit haben. Der zweitwichtigste Faktor sollte die monetäre Situation des einzelnen bzw. der Gemeinschaft sein in der man lebt. Mehr verdienen (verbunden mit mehr arbeiten) bedeutet in der Regel mehr Steuern und (Sozial-)abgaben zu bezahlen. Dafür bleibt einem aber in der Regel mehr an verfügbaren Einkommen über und das kann oft vorteilhaft sein und einen höheren persönlichen Nutzen bringen! Der wichtigste Punkt sollte aber sein, dass man es gern tut, dann fällt einem das Steuerzahlen leichter! Wir beraten Sie gerne und helfen Ihnen bei Ihrer Entscheidungsfindung.

MAG. BERND MAIER

SPENDE FÜR ANNA ELISABETH HÖLLWERTH



Stb. Hermann Gandler, Marion Höllwerth und Stb. Mag. Thomas Fritzenwallner

Anlässlich einer Mitarbeitersammelaktion konnten wir am 22.08.2014 an Marion Höllwerth vormals Lackner, einen kleinen Beitrag für die Behandlung ihre Tochter Anna Elisabeth, welche unter einer extrem seltenen angeborenen Krankheit – dem “Crigler Najjar Syndrom” – leidet, übergeben.

Die Geschäftsführung Stb. Hermann Gandler, Stb. Mag. Thomas Fritzenwallner und die Mitarbeiter von Fritzenwallner-Gandler und Gruber & Partner wünschen Marion, Martin und Anna Elisabeth weiterhin alles Gute und viel Kraft.

ALLES WAS MAN ÜBER DAS THEMA PENSION WISSEN MUSS.

SIND SIE SCHON AUF IHRE PENSION EINGESTIMMT?

Auch wenn die Pension für Sie noch Zukunftsmusik ist, ist es sinnvoll, einen kleinen Überblick darüber zu haben, was Sie in späteren Jahren erwartet. Deshalb möchten wir Ihnen einen Einblick in die wichtigsten Punkte zum Thema Pension geben.

WAS KANN DAS NEUE PENSIONS-KONTO?

Seit 1.1.2014 werden die Pensionen ausschließlich mit dem neuen Pensionskonto berechnet. Alle Personen, die ab 1.1.1955 geboren sind und bis zum 31.12.2004 mindestens ein Versicherungsmonat erworben haben, erhalten eine Kontoerstgutschrift. Das bedeutet, dass all Ihre bis 2013 erworbenen Versicherungsmonate zusammengeführt und ins neue Pensionskonto übertragen werden. Somit kann Ihre Pensionshöhe auf Basis eines einzigen Pensionskontosystems berechnet werden.

FÜR WEN GILT DAS NEUE PENSIONS-KONTO?

Alle Personen, die ab 1.1.1955 geboren sind und bis zum 31.12.2004 mindestens ein Versicherungsmonat erworben haben.

FÜR WEN GILT DAS NEUE PENSIONS-KONTO NICHT?

Das neue Pensionskonto ist für Personen, vor dem 31.12.1954 geboren sind, nicht vorgesehen. Diese Pensionen werden nach den Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes berechnet.

WAS SIND DIE VORTEILE DES NEUEN SYSTEMS?

Bis 31.12.2013 wurde die Pensionshöhe mit drei verschiedenen Berechnungen ermittelt. Die schwer zu verstehende Parallelrechnung fällt ab 1.1.2014 weg und die Pension wird auf Basis eines einzigen Pensionskontosystems berechnet. Dadurch wird die künftige Pensionshöhe verständlicher, transparenter und nachvollziehbarer.

WAS IST DIE KONTOERSTGUTSCHRIFT?

Es wird eine Kontogutschrift aus den Versicherungsmonaten bis Ende 2013 gebildet und ins Pensionskonto überführt.

WIE BEKOMME ICH EINSICHT IN MEIN NEUES PENSIONS-KONTO?

Sie erhalten im Laufe des Jahres 2014 Ihre Pensionskontomitteilung von Ihrem Pensionsversicherungsträger zugeschickt. Die Einsichtnahme in Ihr persönliches Pensionskonto ist ab Freischaltung durch die PVA jederzeit online mit aktivierter Handy-Signatur möglich. Als besonderes Raiffeisen Service bieten wir exklusiv für unsere Kunden die Freischaltung für Ihren Online-Zugang zum neuen Pensionskonto in Ihrer Raiffeisenbank mittels Handy-Signatur. Damit sind beispielsweise auch Online-Amtswege möglich oder der Steuerausgleich über FinanzOnline wird wesentlich erleichtert. Die Aktivierung der Handy-Signatur benötigt ca. 10 bis 15 Minuten. Bitte bringen Sie dafür Ihr Handy und einen amtlich gültigen Bildausweis (Reisepass, Personalausweis, Identitätsausweis, Führerschein) mit.

Ihr Raiffeisenberater weiß genau, welche Vorsorgeprodukte zu Ihnen und Ihren Zielen passen und erarbeitet mit Ihnen gemeinsam die optimale Zukunfts-Vorsorge. Der Raiffeisen Pensionsvorsorgerechner steht auch online unter: <http://www.vorsorgen.raiffeisen.at> zur Verfügung.



EINE INFORMATION IHRER OBERPINZGAUER RAIFFEISENBANKEN

Raiffeisen.
Die Salzburger Bank



www.fritzenwallner-gandler.at

Fritzenwallner – Gandler
Wirtschaftstreuhand- und Steuerberatungsgesellschaft mbH
Geschäftsführer:
Stb. Mag. Thomas Fritzenwallner
und Stb. Hermann Gandler

5741 Neukirchen am Grv., Schlosserfeld 344
T. 06565 6598, F. 06565 6598 450

5730 Mittersill, Gerlosstraße 8b
Tel. 06562 48658, Fax 06562 48658 440

office@fritzenwallner-gandler.at

www.gruber-partner.at

Gruber & Partner
Unternehmensberatung GmbH
Geschäftsführer:
Bernhard Gruber, Akademischer
Unternehmensberater, CMC, CSE

5741 Neukirchen am Grv., Schlosserfeld 344
T. 06565 2091, F. 06565 2091 460

5730 Mittersill, Gerlosstraße 8b
Fax 06562 48658 440

office@gruber-partner.at



Österreichische Post AG
Info.Mail Entgelt bezahlt

Impressum: Wirtschaftstreuhand- und Steuerberatungsgesellschaft mbH
Geschäftsführer: Stb. Mag. Thomas Fritzenwallner und Stb. Hermann Gandler
5741 Neukirchen am Großvenediger, Schlosserfeld 344, Tel. 06565 6598, Fax 06565 6598 450
E-Mail office@fritzenwallner-gandler.at

Gruber & Partner Unternehmensberatung GmbH
Geschäftsführer: Bernhard Gruber, Akademischer Unternehmensberater, CMC, CSE
5741 Neukirchen am Großvenediger, Schlosserfeld 344, Tel. 06565 2091, Fax 06565 2091 460
E-Mail office@gruber-partner.at

Grafik und Layout: Christian Nindl Grafik Design GmbH - Bramberg am Wildkogel, Titelfoto: Fotolia © Rawpixel

Druck: Druckerei Hönigmann - Mittersill